



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 11. August 1966	Teil II Nr. 86
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 66	Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen. (Auszug).....	555
11. 7. 66	Anordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen	5 5 6

**Beschluß
 über die Bildung des Stäbchen Komitees
 für Meliorationen und weitere Aufgaben
 zur Verbesserung der Planung und Leitung
 im Meliorationswesen.**

• Vom 7. Juli 1966
 (Auszug)

Die Meliorationen sind eine entscheidende Voraussetzung für die weitere Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere für die Hebung der Bodenfruchtbarkeit und die Intensivierung der Grünlandwirtschaft. Zur breiten Entwicklung der Initiative der Genossenschaftsbauern, Landarbeiter, Mitglieder der Meliorationsgenossenschaften, Arbeiter und Ingenieure der Meliorationsbetriebe und der Wissenschaftler sowie zum konzentrierten Einsatz der Mittel und Kräfte auf komplexe Meliorationsvorhaben in den Grünlandgebieten und auf Bewässerungsvorhaben wird folgendes beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. August 1966 wird ein Staatliches Komitee für Meliorationen — nachstehend Komitee genannt — gebildet. Das Komitee ist ein Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wissenschaftlichen, komplexen und einheitlichen Leitung des Meliorationswesens.
2. Dem Komitee werden unterstellt:
 - die VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und Zöschchen,
 - der VEB Meliorationsprojektierung Bad Freienwalde,
 - das Wissenschaftlich-technische Zentrum Schöneiche bei Berlin,
 - die Ingenieurschule für Meliorationen Greifswald-Eldena.

5. Der Vorsitzende des Komitees wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.
6. Die VEB Meliorationsbau in den Bezirken werden mit Wirkung vom 1. August 1966 den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte unterstellt.
7. Für die Ausarbeitung des einheitlichen Meliorationsplanes sind die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte verantwortlich. Dazu sind die in den VEB Meliorationsbau vorhandenen ein bis zwei Planstellen und finanziellen Mittel an die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte umzusetzen.
8. Zur Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsinvestitionen sowie der Prüfung der fertiggestellten Anlagen sind bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte Investitionsgruppen für Meliorationen als Haushaltsorganisationen zu bilden. Sie arbeiten nach einem Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes der zuständigen Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates ist. Für ihre Tätigkeit erheben sie Gebühren. Die Ausgaben der Bauinvestitionsgruppen dürfen die Einnahmen (Gebühren) nicht überschreiten. Dazu sind die bei den Außenstellen des VEB Meliorationsprojektierung für die Investitionskontrolle vorhandenen Kader, Planstellen und finanziellen Mittel sowie das Anlagevermögen umzusetzen.
9. Zur weiteren Entwicklung der Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sind durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zu treffen, daß die Meliorationsgenossenschaften entsprechend ihren Entwicklungsbedingungen und im Aufträge ihrer Mitgliederbetriebe über die im Musterstatut festgelegte Verantwortung hinaus insbesondere folgende weitere Aufgaben übernehmen können: